

**Satzung**  
**über die 2. Änderung**  
**der Gebührensatzung vom 24.09.2009 für die Benutzung des**  
**Gemeindehauses in Gillenbeuren**  
**vom 20.11.2014**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Gillenbeuren hat in seiner Sitzung am 20.11.2014 folgende 2. Änderung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**

§ 4 Abs. 1 Ziffer 9 erhält folgende Fassung:

- |                                      |                |                                 |
|--------------------------------------|----------------|---------------------------------|
| <b>9. Für die Anmietung je Tisch</b> | <b>5,00 €</b>  |                                 |
| <b>Für die Anmietung je Stuhl</b>    | <b>1,00 €</b>  |                                 |
| <b>Für den Verleih eines Grills</b>  | <b>10,00 €</b> | <b>(zuzügl. 40,00 € Kautio)</b> |
- Eine Nutzung über den normalen Zeitraum hinaus wird gesondert berechnet.**

**§ 2**

§ 4 Abs. 1 wird um folgende Ziffern 11, 12 und 13 ergänzt:

**11. Die Räumlichkeiten stehen der Bürgergemeinschaft zur Abhaltung der Seniorennachmittage kostenfrei zur Verfügung. Es wird lediglich eine Stromkostenpauschale in Höhe von 2,50 € je Nutzung erhoben.**

<b>12. Benutzung der Toiletten (über die obigen Veranstaltungen hinaus)</b>	<b>20,00 €</b>
<b>Die Reinigung ist vom Veranstalter durchzuführen</b>	

<b>13. Benutzung der Küche (über die obigen Veranstaltungen hinaus)</b>	<b>20,00 €</b>
---	----------------

§ 3

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt „Vulkanecho“ der Verbandsgemeinde Ulmen in Kraft.



Gillenbeuren, den 20.11.2014

Ortsgemeinde Gillenbeuren

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Haubrichs', written over the printed name.

Paul Haubrichs

Ortsbürgermeister

**Hinweis:**

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Weiterer Hinweis:**

Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte in Ausgabe 10/2015 des Mitteilungsblattes „Vulkan Echo“ vom Samstag, 07.03.2015.